

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Montag, dem 13. Juni 2016, **19:30 Uhr**, in Thedinghausen, Gasthof Niedersachsen, Braunschweiger Str. 19, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 24.05.2016.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten und Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.
(DS-Nr. T.1.17.M493 wird den Ratsmitgliedern ausnahmsweise in der Sitzung vorgelegt.)
5. Beratung und Beschlussfassung über die Ausweisung eines neuen Wohngebietes in Morsum,
hier: Aufstellungsbeschluss.
-DS-Nr. T.4.17.503
(Rat 19.04.2016, TOP 6;
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss 10.05.2016, TOP 7)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des bestehenden Kiessandabbaugebietes in Thedinghausen-Werder.
(DS-Nr. T.4.17.524 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung de 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Eyter“.
(DS-Nr. T.4.17.525 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“,
hier: Aufstellungsbeschluss
(DS-Nr. T.4.17.526 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über über einen Antrag auf Umbenennung des „Beppener Bruchweges“
(DS-Nr. T.4.17.528 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung über Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag an die Samtgemeinde Thedinghausen auf Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Wulmstorf vom 23.07.1997
(Unterlagen werden nachgereicht.)

11. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Bezuschussung der Gemeinschaft der Selbständigen in der Samtgemeinde Thedinghausen e. V. für GEMA-Gebühren.
(DS-Nr. T.Wifö.17.529 ist beigefügt.)
12. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
13. Mitteilungen und Anfragen.
14. Einwohnerfragestunde.

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 S/4//621-30	01.06.2016	T.4.17.524

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	13.06.2016	6				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Stellungnahme der Gemeinde Thedinghausen zum Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung des bestehenden Kiessandabbaugebietes durch die Firma Krinke in Thedinghausen - Werder

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Thedinghausen gibt zum obigen Planfeststellungsverfahren folgende Stellungnahme ab:

1. Das Abbaugebiet rückt mit 150-200 Meter Abstand zu dicht an den Ortsrand von Werder heran. Dies entspricht nicht dem im Baugesetzbuch verankerten Rücksichtnahmegebot insbesondere wegen der am östlichen Ortsrand vorhandenen Wohnbebauung. Dass der Abstand zum Ortsrand zu gering gewählt ist, ergibt sich auch aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms, Stand Oktober 2015 (siehe Anlage 1). Wie dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms zu entnehmen ist, ist dort der Abstand zum Ortsrand größer gewählt. Dies ist auch sachlich gerechtfertigt.
2. Das Dorf Werder wurde im Schallgutachten als Misch-/Dorfgebiet eingestuft (60 dbA tags und 45 dbA nachts). Das ist nach den bauplanungsrechtlichen Regelungen des Baugesetzbuches fachlich falsch. Der Ort wurde anhand der amtlichen aktuellen Liegenschaftskarte vom Bauamt der Samtgemeinde Thedinghausen im Hinblick auf die Art der Nutzung untersucht. Das Ergebnis ist der beigefügten Anlage 2 zu entnehmen. Im Hinblick auf die Anwendung der TA Lärm geht es um die tatsächlich vorhandene Nutzung (der Flächennutzungsplan spielt keine Rolle). Aus der Anlage 2 wird deutlich, dass der Ort Werder durch die sehr stark befahrene Hauptstraße eine räumliche Trennung erfährt. Östlich der Landstraße ist bis auf eine Ausnahme nur Wohnnutzung vorhanden. Bei der Ausnahme handelt es sich um eine Gaststätte, die stundenweise betrieben wird. Auf dem Gelände der Gaststätte befinden sich noch zwei kleine Ställe mit Schweinehaltung. Wenn man diese vorhandene Wohnnutzung nach der Baunutzungsverordnung beurteilt, kommt man zum Ergebnis, dass hier ein allgemeines Wohngebiet vorhanden ist. Das geplante Vorhaben muss daher nach der TA Lärm im Hinblick auf ein allgemeines Wohngebiet beurteilt werden. Das bedeutet, dass das Schallgutachten die niedrigeren Immissionsrichtwerte des allgemeinen Wohngebietes zu Grunde legen muss.

Weiter wird das Schallgutachten angezweifelt, da die Vorbelastung durch die sehr stark befahrene Hauptstraße nicht im Gutachten berücksichtigt wurde. Siehe auch Punkt 6 der schalltechnischen Ausgangsdaten. Für die Bewohner westlich der Landesstraße kumuliert der Lärm durch die sehr stark befahrene Hauptstraße und dem geplanten Abbaugelände.

Die europäische Lärmschutzrichtlinie hat als Zielrichtung, dass die Lärmquellen kumulierend betrachtet werden. Auch wenn in Deutschland zurzeit im Standardverfahren die Lärmquellen getrennt betrachtet werden, fordert die Gemeinde hier eine Sonderfallbeurteilung (Kumulierung Straßenlärm Landesstraße und Betriebslärm). Grund ist, dass es sich hier um eine besondere Situation handelt. Die Wohnhäuser werden von Westen mit der sehr stark befahrenen Landesstraße L 156 beschallt und die bisher ruhige Ostseite der Häuser wird durch die heranrückende Gewerbenutzung mit Betriebslärm beschallt. Diese Sonderbeurteilung soll herausarbeiten, ob eine nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz nicht gewünschte erhebliche Belästigung vorliegt.

3. Weiter fordert die Gemeinde zum Schutz der Werderaner Bewohner vom Antragsteller eine lückenlose Verwaltung mit blickdichter Bepflanzung. Aufgrund der Flächenverfügbarkeit ist dies auf dem Flurstück 15/1 auf jeden Fall möglich. Das Nachbarflurstück 19 sollte ebenfalls je nach Verfügbarkeit hierfür in Anspruch genommen werden. Eine Beispielskizze ist der Anlage 3 zu entnehmen.
4. Aus Sicht der Gemeinde sind insbesondere in den Sommermonaten beim Abbau größere Staubemissionen zu erwarten. Hierzu gibt es im Antrag keine gutachterlichen Aussagen. Dieses Thema wurde bereits beim Landkreis Verden seinerzeit besprochen. Der Landkreis hat in einer Verfügung vom 24.07.2015 geschrieben, dass die Vereinbarkeit hinsichtlich Lärmschutz/Staub mit „Wohnen“ im Planfeststellungsverfahren abgeprüft wird.
5. Falls es zu einer Genehmigung des Abbaugeländes kommt, werden seitens der Gemeinde nur die Betriebszeiten von 07:00 – 18:00 Uhr akzeptiert. Diese Betriebszeiten wurden auch für den planfestgestellten Abbauteil binnendeichs genehmigt. Nun rückt die Abbaufläche wesentlich dichter an den Ortsrand heran. Alle darüber hinaus gehenden Zeiten werden nicht akzeptiert, weil hier das Rücksichtnahmegebot verletzt wird. Von den Betriebszeiten sollten auch keine Ausnahmen erlaubt werden. Die Formulierung „in begründeten Ausnahmefällen“ ist keine zulässige Tatbestandsfestlegung. Die Bedingungen (lange Reparaturen, schlechtes Wetter, etc.) sind wechselhaft und können von keiner Behörde oder Bürger nach Erteilung der Genehmigung überprüft werden. Dies wäre ein Freibrief für die Firma.
6. Die Gemeinde fordert – wie auch im Anhörungsverfahren schon geäußert – , dass das Schallgutachten vom Emissionsexperten beim Landkreis Nienburg überprüft wird.

Sachverhalt:

Die Firma Krinke hat erstmals durch einen Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 2013 binnendeichs eine Abbaufläche genehmigt bekommen. Seinerzeit hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen sich eindeutig gegen das Vorhaben ausgesprochen und alle rechtlichen Möglichkeiten geprüft. Der Landkreis Verden hat letztendlich die Planung genehmigt. Die Firma Krinke plant, nunmehr das genehmigte Abbaugelände großflächig in Richtung Werder zu erweitern. Hierfür hat im Juli 2015 eine Antragskonferenz beim Landkreis Verden stattgefunden.

Jetzt hat der Antragsteller die Unterlagen für das formelle Planfeststellungsverfahren vorgelegt. Der Antrag liegt nunmehr vom 17.05. – 16. 06.2016 öffentlich aus. Die Bürger können noch bis zum 30.06.2016 hierzu Stellung beziehen.

Der komplette Planordner kann im Bauamt der Samtgemeinde Thedinghausen, Zimmer 19, eingesehen werden. Weiter sind die Planunterlagen mit den entsprechenden Dokumenten auf der Homepage des Landkreises Verden hinterlegt. Dort können sie auch als pdf-Dateien heruntergeladen werden.

Planungsrechtlich ist zu diesem Projekt folgendes zu sagen:

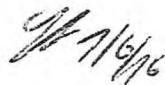
Der Kiesabbau ist nach dem Baugesetzbuch nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 ein privilegiertes Vorhaben, das zu genehmigen ist, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Dieses Planfeststellungsverfahren dient dazu, diese Belange zu ermitteln und zu werten. Aufgrund dieser privilegierten Genehmigungspraxis hat der Antragsteller sich auch beim ersten Abbaugelände binnendeichs durchgesetzt. Die Erschließung wird im Wesentlichen nicht geändert, so dass von einer gesicherten Erschließung rechtlich auszugehen ist.

Die Gemeinde Thedinghausen ist gegen die Erweiterung des Abbaugeländes in Richtung Ortsrand Werder, da hier das Rücksichtnahmegebot verletzt wird. Die weiteren Gründe bzw. Vorbehalte gegen die Planung sind dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag anzunehmen und dem Landkreis Verden zu übermitteln.

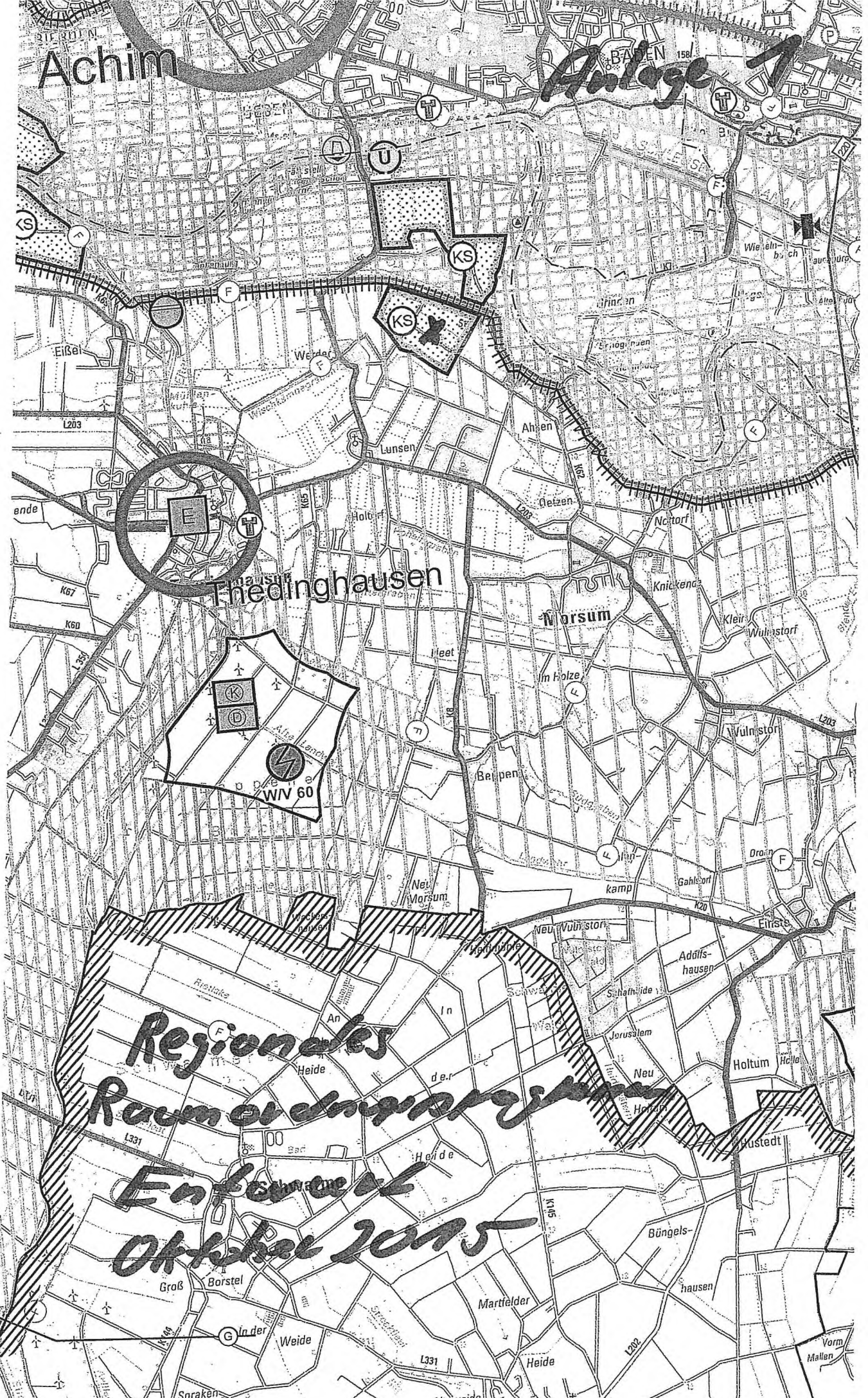
Letztendlich trifft der Landkreis Verden die Entscheidung über die Genehmigung des Abbaugeländes.

Der Gemeindedirektor



Achim

Anlage 1



Friedinghausen

Morsum

Regionales
Raumordnungssystem
Entwurf
Oktober 2015

W/V 60

U

KS

KS

F

K

D

W/V 60

F

G

K

F

H

L

V

T

T

F

F

F

F

F

F

F

F

F

F

F

F

F

KS

F

L203

ende

K67

K60

L357

L331

L331

L331

L331

L331

L331

BAWEN 158

Eißen

Weiden

Lunsen

Ahnen

Netzen

Neortorf

Knickende

Klein

Wulmstorf

Wulmstorf

Dro

Fir

Ad

Schaf

Jerusalem

Neu

Holtum

Helle

Pustedt

Büngels-

hausen

Neu

Morsum

In

der

Heide

Heide

Heide

Wacker

hagen

An

Heide

Heide

Heide

Heide

Neu

Wulmstorf

Schwa

Wulmstorf

Wulmstorf

Wulmstorf

Wulmstorf

Neu

Wulmstorf

Schwa

Wulmstorf

Wulmstorf

Wulmstorf

Wulmstorf

Neu

Wulmstorf

Schwa

Wulmstorf

Wulmstorf

Wulmstorf

Wulmstorf

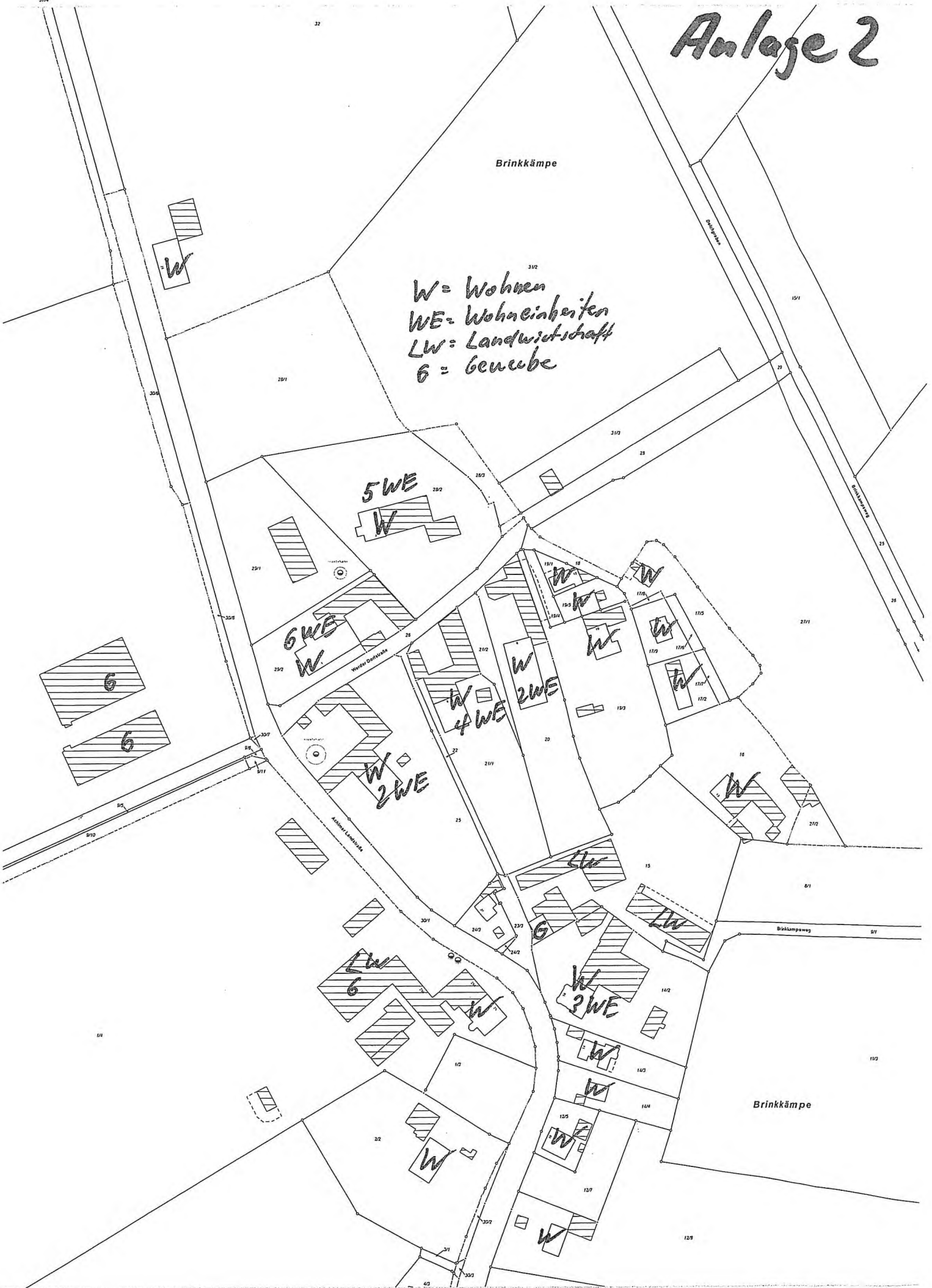
Vorm

Mallen

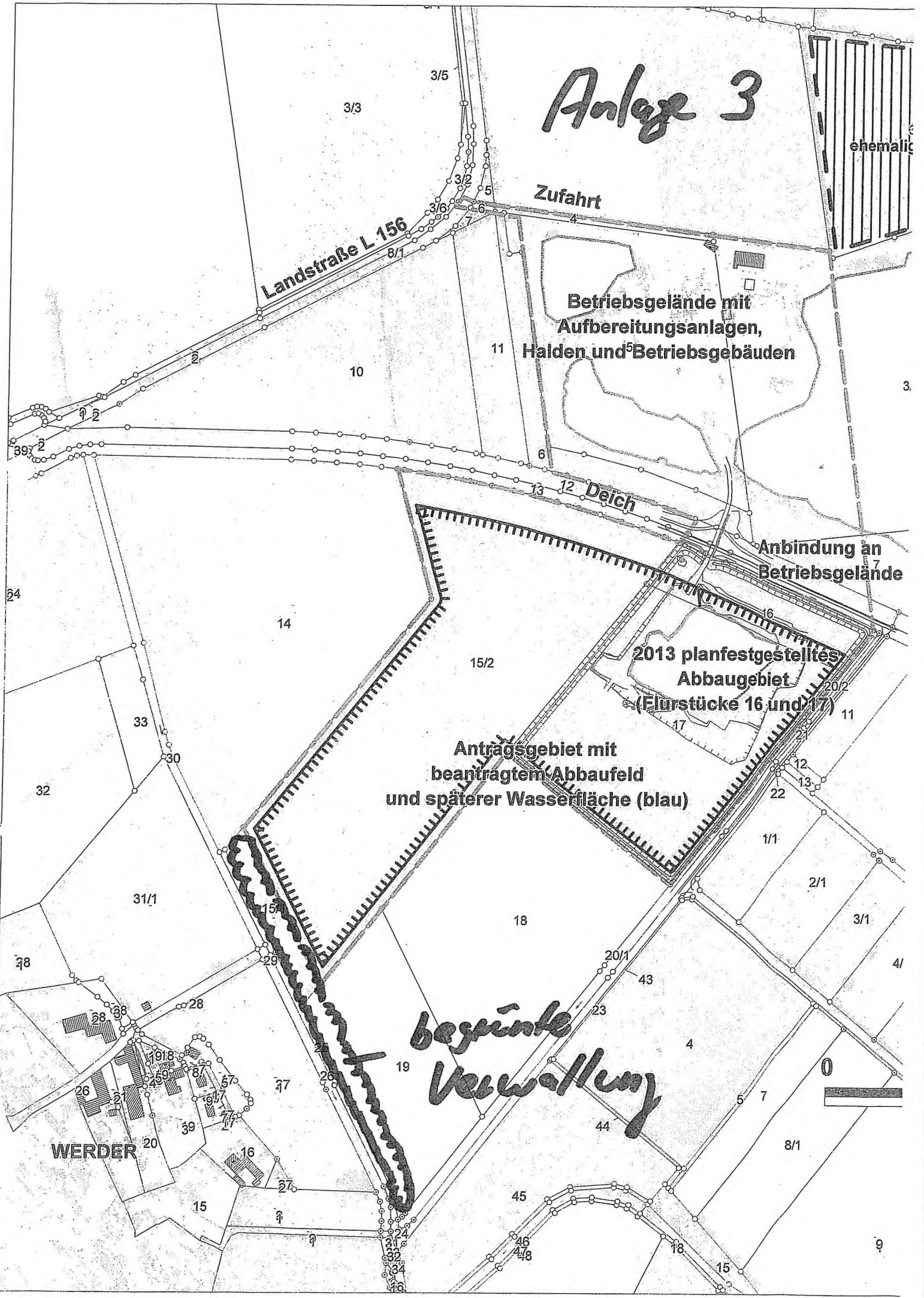
Anlage 2

Brinkkämpe

W = Wohnen
WE = Wohneinheiten
LW = Landwirtschaft
G = Gewerbe

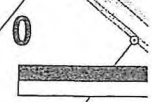


Anlage 3



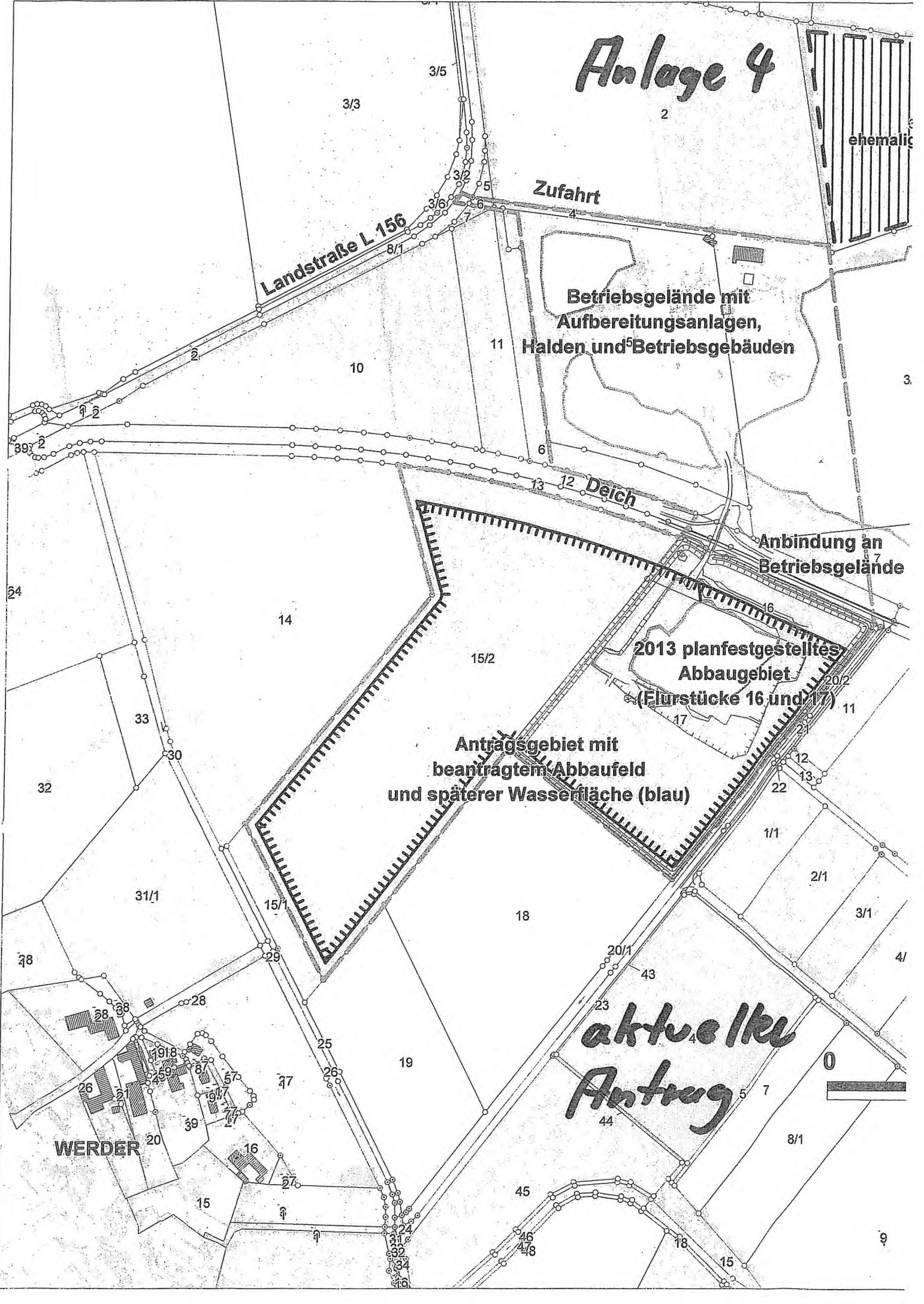
*beschränkte
Verwallung*

ehemalig



WERDER

Anlage 4





8. Zusammenfassung

Bei der hiermit beantragten Erweiterung des Kiessandabbaus Werder soll auf einer Abbaufäche von ca. 9,7 ha Kies und Sand sowie Auelehm im kombinierten Trocken- und Naßabbauverfahren gewonnen werden. Das Abbauerweiterungsgebiet liegt auf dem Flurstück 15/2 der Flur 8 in der Gemarkung Werder. Es schließt den Abbau der auf den Flurstücken 16 und 17 daran angrenzenden Böschungen und Sicherheitsstreifen ein.

Das bestehende, im Weserüberflutungsgebiet liegende Betriebsgelände der Firma Krinke mit seinen Aufbereitungsanlagen, Halden und Betriebsgebäuden wird dafür weiterhin genutzt (Gemarkung Werder, Flur 7 Flurstücke 3/2, 4, 5, 6 und 7). Der Kiessand aus der Abbaufäche soll weiterhin über die bestehende Deichrampe mittels Spülleitung zum Aufbereitungsgelände gepumpt und dort gewaschen und gesiebt (klassiert) werden. Diese dauerhafte Deichquerung auf Höhe des bestehenden Abbaugbietes Werder verbindet das Abbaugbiet mit dem Betriebsgelände über eine Betonstraße und Spülleitungen. Der am landseitigen Deichfuß liegende Wirtschaftsweg wird dabei gequert. Die Deich- und Wegquerung wird nach Abbauende zurückgebaut, so dass wieder eine durchgehende Deichlinie entsteht.

Der Abtransport der Kiessande wird wie bisher über die bestehende Werksstraße zur Landesstraße L 156 (Gemarkung Werder, Flur 7, Flurstück 4 und Flur 8, Flurstück 6) erfolgen. Die bisher genehmigten Fahrzeugbewegungen vom Betriebsgelände zur Landesstraße werden auch in Zukunft nicht überschritten.

Der Kiessand wird im Antragsgebiet von Auelehm überlagert, der wahrscheinlich nur zu einem geringen Teil wirtschaftlich nutzbar ist. Die mittlere Mächtigkeit der Kiessande liegt gemäß der niedergebrachten Bohrungen bei etwa 16 m und schwanken zwischen 15,4 und 19,1 m. Mächtigkeitsschwankungen sind bedingt durch das unruhige Relief an der Basis der Kiessande. Das Liegende der Kiessande bilden elsterzeitliche schluffige Feinsande sowie Muschelschill und fossilien-führende schluffige marine Sande des Tertiär. Innerhalb des Abbaugbietes lagern gewinnbare Mengen von etwa ca. 77:000 m³ Auelehm und etwa 834:500m³ Kiessande (vgl. Kap. 1.5.4, Tab. 3, Kap. 5.4). Bei einem jährlichen Verbrauch von Kiessand von etwa 70.000 m³ wird von einer Gesamtabbauzeit des Bodenabbaus Werder mit der hier beantragten Erweiterung von etwa 20 Jahren ausgegangen (s. Kap. 1.5.4).

Das geplante Abbaugbiet liegt am Rand einer etwa 30 ha großen zusammenhängenden Ackerfläche ohne begrenzende Strukturen wie Hecken. Die Folgenutzung des entstehenden Baggersees und seiner randlichen Umgrenzung ist Naturschutz (s. Kap. 4.1, Kap. 7). Dazu ist geplant, den nicht nutzbaren bindigen Auelehm an vier Stellen zur Schaffung von Flachwasser-Landzungen zu profilieren. Weiterhin wird die breite Wasserwechselzone des entstehenden Abbaugewässers mit Steilufern, Schwellen auf Höhe des mittleren Wasserspiegels und kleinen Inseln jeweils oberhalb der Regelböschung der Wasserwechselzone profiliert.

Das Abbaugewässer wird von einer etwa einen Meter über das Urgelände herausragenden Verwallung umgeben die einen Schutz bei einem hunderjährlichen Weserhochwasser -und den damit einhergehenden sehr hohen Grundwasser- und damit Seewasserständen- bildet.



Planersteller:
SGC, Schwenke Geo Consult
Wachmannstr. 34, D-28209 Bremen
Tel. (0421) 2010 4 2530

Antragstellerin:
Krinke GmbH & Co.KG
Achimer Landstr. 30
D-27321 Thedinghausen-Werder

Die Verwallung wird wie ein Deich profiliert und dient dem Hochwasserschutz, wenn bei einem hundertjährigen Hochwasser der Baggersee über seine Ufer treten wird.

Nach Auswertung von schalltechnischen Untersuchungen führt der Bodenabbau zu keinen erhöhten Lärmemissionen im Bereich der Wohnbebauung in Werder und Achim.

Nach Abschluß des geplanten Abbaus und Rückbau sämtlicher errichteter Halden sowie Abschluß der Rekultivierungsarbeiten ist der Bodenabbau als Eingriff im Sinne des Naturschutzes ausgeglichen.

Antragsteller:
Krinke GmbH & Co. KG

Planersteller:
SGC, Schwenke Geo Consult

Uwe Krinke
Geschäftsführer

Mark Schwenke
-Dipl. Geol.-

(x) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 T/4/622-21	31.05.2016	T. 4. 17. 525

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	13.06.2016	7				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Eyter“

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V. mit § 13a BauGB, die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „An der Eyter“ für den in der beigegeführten Karte (Anlage 1) kenntlich gemachten Bereich. Die Bebauungsplanänderung wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines Mischgebietes für die Ansiedlung eines Hotelprojektes.

Sachverhalt:

Eine Investorengruppe ist im Rathaus vorstellig geworden und möchte auf der gemeindeeigenen Fläche an der Eyter ein Hotelprojekt verwirklichen. Voraussetzungen hierfür sind der Erwerb der Grundflächen und eine Änderung des Bebauungsplanes. Die in Betracht kommenden Grundstücke liegen zurzeit im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 26 „An der Eyter“. Das geplante Hotelprojekt wäre bei den jetzigen Festsetzungen nicht möglich, da ein Großteil der Fläche als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist. Der Bebauungsplan müsste somit im rechtlichen Verfahren geändert werden, so dass ein größeres zusammenhängendes Mischgebiet mit dem passenden Maß der Nutzung entsteht.

Da diese Grundstücke im Innenbereich von Thedinghausen liegen, sollte der Landkreis Verden damit einverstanden sein, dass dieser Bebauungsplan als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt wird. Das Verfahren wird hierdurch wesentlich erleichtert und auch kostmäßig günstiger abgewickelt.

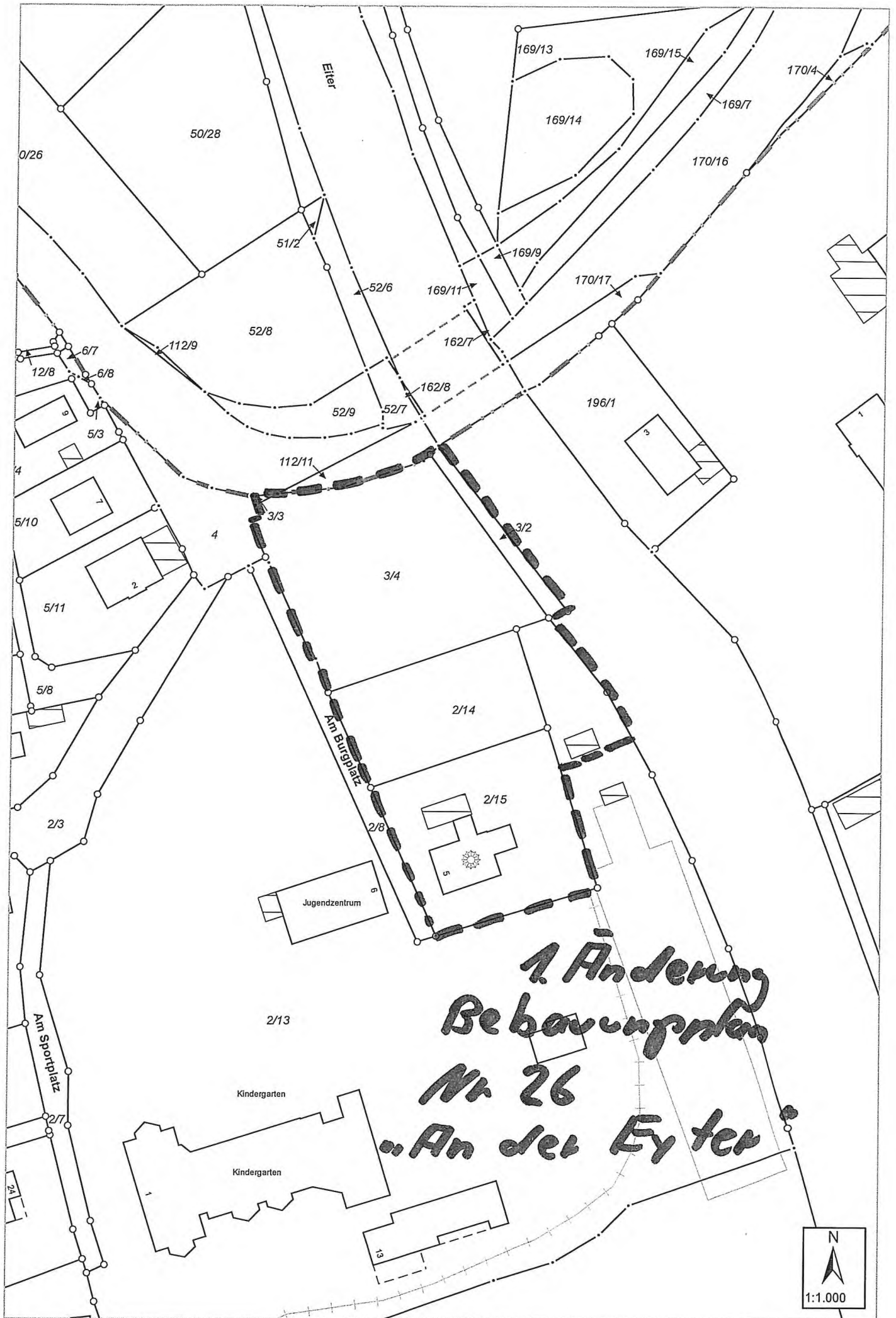
Dieser Aufstellungsbeschluss wird erst mal vorgelegt, damit das Bauleitplanverfahren gestartet werden kann. Dieser Aufstellungsbeschluss dient auch als Sicherungsinstrument nach den Vorschriften des Baugesetzbuches. Bei Bedarf könnte die Gemeinde entsprechend reagieren.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0941.doc

31/5/16



Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 T/4/622-21	31.05.2016	T. 4. 17 526

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	13.06.2016	§				

**Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“,
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „An der Bremer Straße“ für den gesamten Geltungsbereich.
Das Verfahren wird als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Sachverhalt:

Ein Anwohner der Bremer Straße beabsichtigt, einen Wohnhausanbau vorzunehmen. Ein entsprechender Bauantrag wurde gestellt und liegt dem Landkreis Verden zur Genehmigung vor.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze lässt sich der Anbau planungsrechtlich nicht realisieren.

Die im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Baugrenzen sind sehr eng gezogen. Außerdem ist auf einigen Grundstücken noch eine zwingende Baulinie festgesetzt, die Grundflächenzahl ist mit 0,2 auch sehr gering gehalten.

Die Festsetzungen des Mitte der 60er Jahre aufgestellten Bebauungsplanes sind mittlerweile überholt und entsprechen nicht mehr den heutigen Festsetzungen. Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung wurde die Baugrenze im nordwestlichen Bereich begradigt.

Die Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 sind nach den derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes allesamt bebaut. Die Grundstückseigentümer haben kaum bzw. keine Möglichkeiten, bauliche Erweiterungen vorzunehmen.

Aufgrund vorstehender Ausführungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, eine Bebauungsplanänderung für den gesamten Planbereich durchzuführen.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung ist vorgesehen, die Baugrenzen dem heutigen Standard anzupassen und die zwingende Baulinie sowie die Geschossflächenzahl aufzuheben. Die Grundflächenzahl wird von 0,2 auf 0,3 hochgesetzt.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 werden mit dieser Änderung den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 angeglichen.

Die Nutzungsart (WA) bleibt unverändert.

Diese Änderung kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB (ohne Umweltprüfung) durchgeführt werden. Dieses Verfahren ist kostengünstiger und die Verfahrensdauer wird wesentlich verkürzt.

Auszüge aus dem Bebauungsplan Nr. 1 „An der Bremer Straße“ und 10 „Bremer Straße“ sowie ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster sind beigelegt.

Der Gemeindedirektor



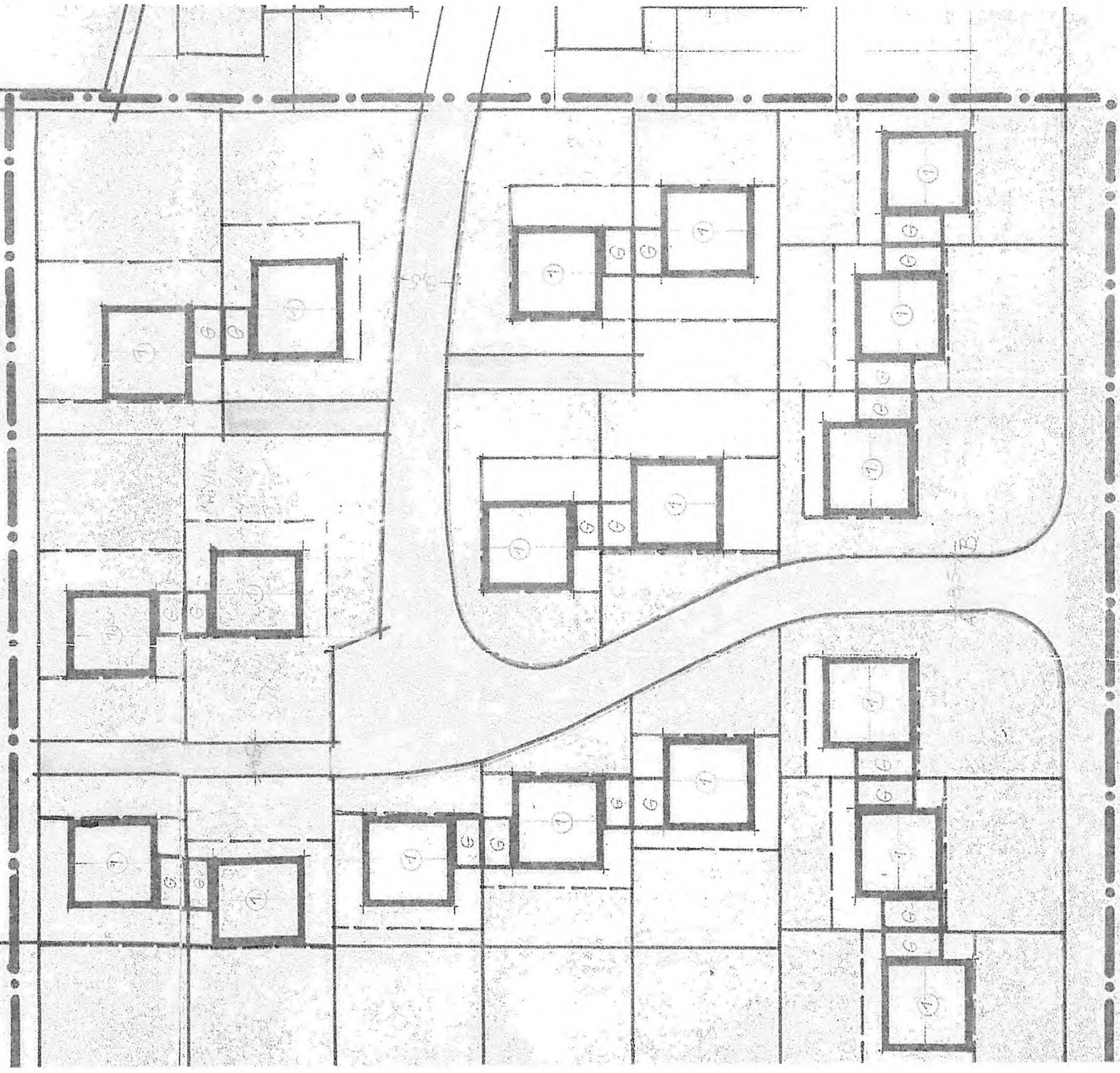
F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb2104.doc



Plan Nr. 1


5,50 x 15,00


"In der Biener Straße"




TEILBEBAUUNGSPLAN Nr. 1

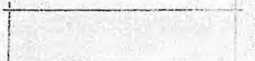
"BREMER STRASSE" M 1:500


 GRENZE DES PLANUNGSBEREICHS

 ZWINGENDE BAULINIE


 BAUGRENZE

 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

 VORH. ÖFFENTL. VERKEHRSEFLÄCHE

 GEPL. ÖFFENTL. VERKEHRSEFLÄCHE

 GEPL. PRIVATE VERKEHRSEFLÄCHE

 PRIVATE GEW. FLÄCHE

 GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE

 STELLUNG DER GEBÄUDE

(WR)

GRZ = 0,2

GFZ = 0,3

① ZWINGENDE GESCHOSSZAHL

GARAGEN SIND AUF DEM
GRUNDSTÜCK NACHGEWIESEN

Aufgestellt im Auftrage der Gemeinde *Thedinghausen*

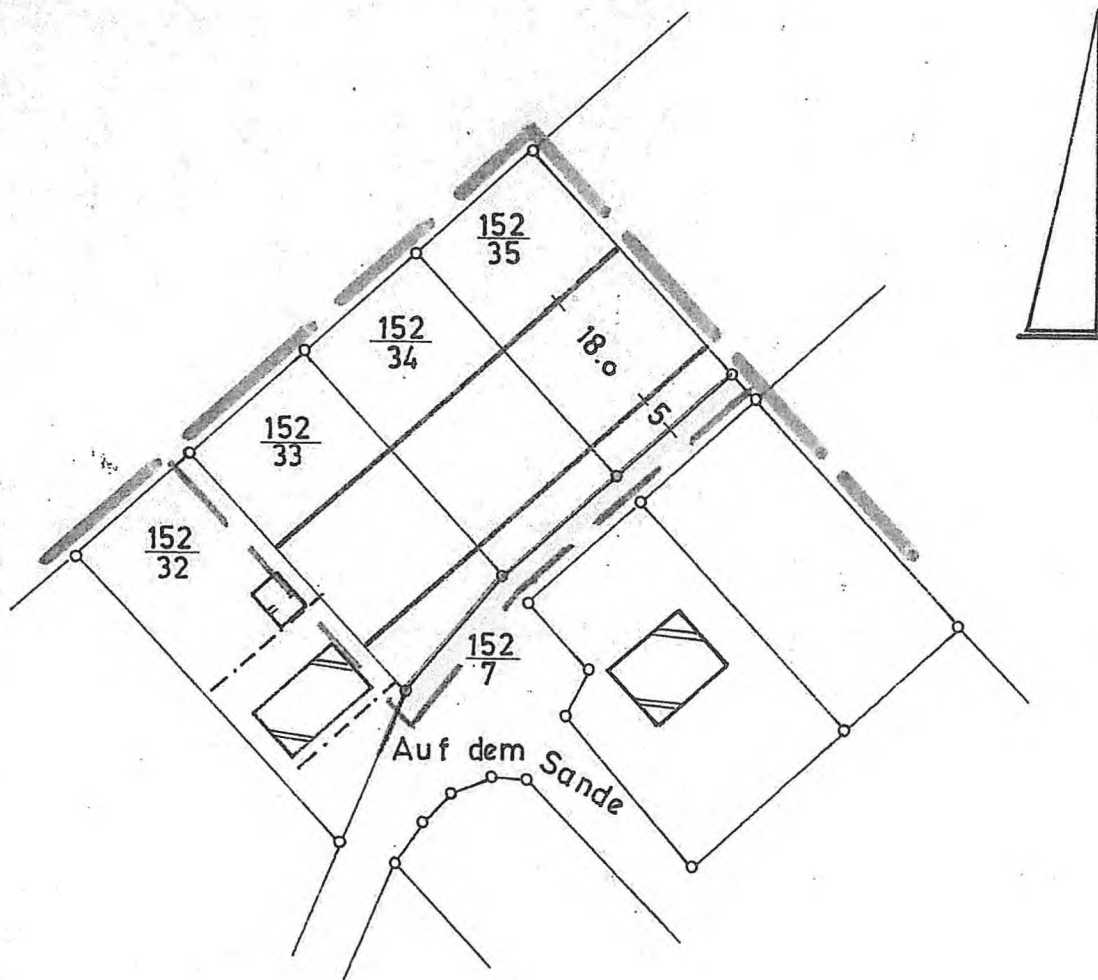
Thedinghausen den *1. 3. 1965*

Gemeinde Thedinghausen

Landkreis Verden

Bebauungsplan Nr.1 „An der Bremer Straße.“

1.-vereinfachte-Änderung M.1:1000



Als Satzung beschlossen
gem. §§10 und 13 BfB auG
am.....

Gemeinde **Thedinghausen**

Thedinghausen, den.....

Siegel

.....
Gemeindedirektor

Im Entwurf gefertigt:

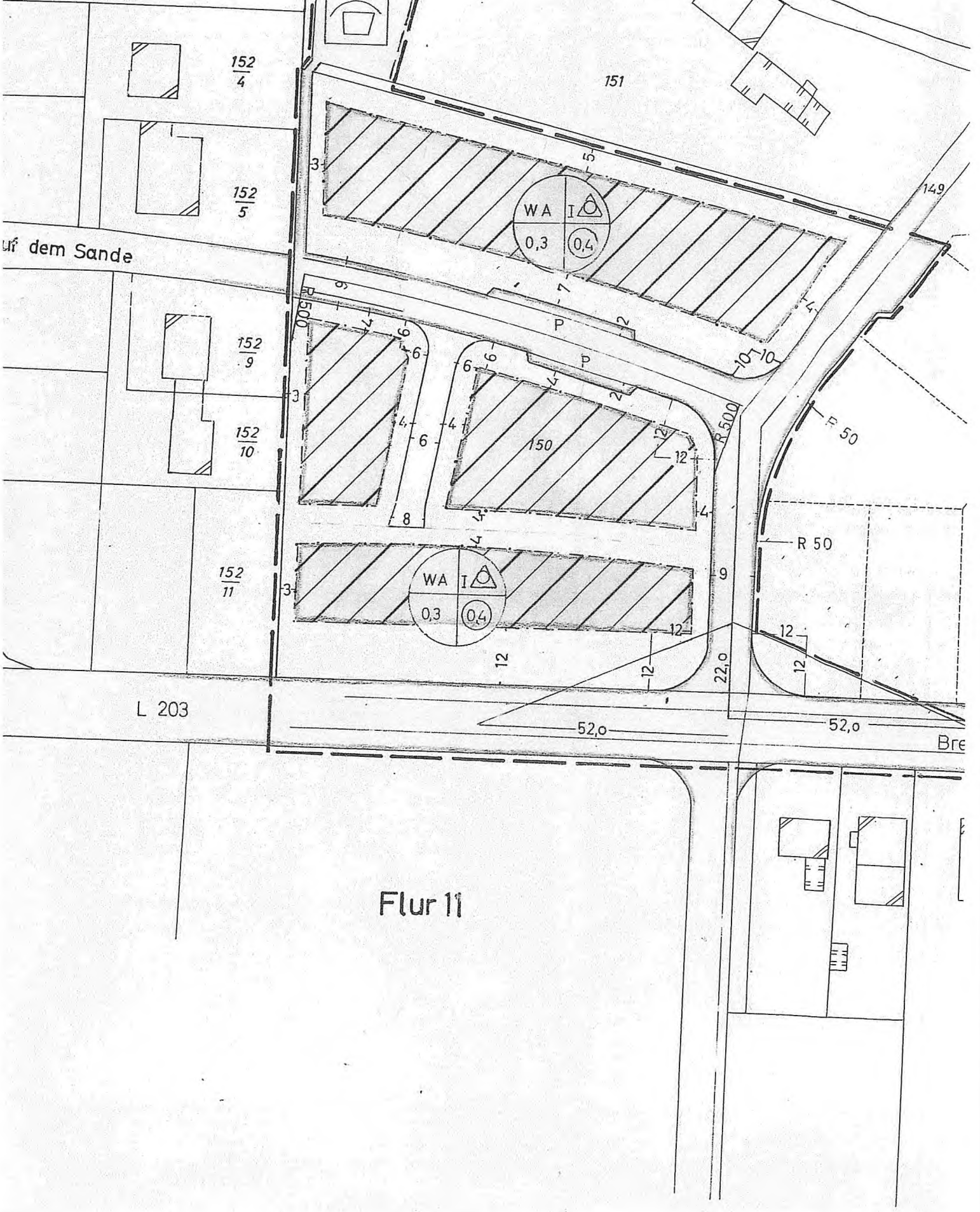
Landkreis Verden
Hochbauabteilung

I.A. *[Handwritten Signature]*

Oberbaurat
Verden, den 7.11.1974

Bogen No. 10 "Bremer Straße"

154



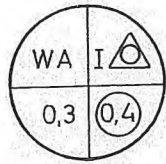
auf dem Sande

Flur 11

L 203

Bre

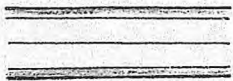
Legende / Textliche Festsetzungen



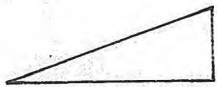
- WA Allgemeines Wohngebiet
- I Vollgeschoss höchstzulässig
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- 0,3 Grundflächenzahl
- (0,4) Geschossflächenzahl



Planbereichsgrenze



Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinien



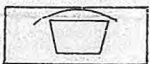
Sichtdreieck von jeder Art Nutzung über 0.80m Höhe über O.K. Straße freizuhalten

P Öffentliche Parkfläche



Baugrenze

Nebenanlagen gem. 23.5 Satz 2 Bau NVO sind außerhalb der überbaubaren Flächen unzulässig



Kinderspielplatz



Allgemeine Wohngebiete



Straßenverkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinien
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Die Planunterlage entspricht dem Kataster und weist die Anlagen sowie Grenzen (Stand vom 13.10.1975) der Grenze...



Der Entwurf des Bebauungsplanes...

Verden, den 13.10.1975

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat in seiner Sitzung den Bebauungsplan nebst Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes sind ortsüblich durch...

Veröffentlicht

Aushang v...

bekanntgemacht

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist vom 5.12.1975 bis...

Thedinghausen



Bplan No. 1

Bplan No. 10



Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 T/4/642-04/0	01.06.2016	T.4.17.528

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	13.06.2016	9				

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über einen Antrag auf Umbenennung des „Beppener Bruchweges“

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt, den Antrag eines landwirtschaftlichen Betriebes v. 19.05.2016 auf Umbenennung des Beppener Bruchweges abzulehnen. Das betreffende Grundstück wird dem Winkelweg zugeordnet und erhält die Hausnummer 1.

Alternativ:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt, den Beppener Bruchweg (Straßennummer lt. Straßenbestandsverzeichnis: 56014) umzubenennen. Der Beppener Bruchweg erhält die neue Bezeichnung: „.....“

Sachverhalt:

Von einem am Beppener Bruchweg ansässigen landwirtschaftlichen Betrieb wurde die Umbenennung dieser Straße beantragt. Es wird eine Bezeichnung ohne - Bruch - gewünscht.

Die Gründe des Antrages sind dem für die Ratsmitglieder beigefügten Antrag vom 19.05.2016 zu entnehmen.

Die Gründe, die zum Antrag auf Umbenennung führen, können durchaus in allen Punkten nachvollzogen werden. Allerdings ist in diesem Fall nicht außer Acht zu lassen, dass das Beppener Bruch ein historischer Begriff ist und weit über die Grenzen der Samtgemeinde Thedinghausen bekannt ist und sofort jeder diesen Begriff mit den Standorten für Windkraftanlagen, dem Abfallhof und auch als Erholungsraum in Verbindung bringt.

Eine Umbenennung des Beppener Bruchweges würde aus Sicht der Verwaltung daher nur zu unnötigen Verwirrungen und Irritationen in der Öffentlichkeit führen.

Bei dem betroffenen Grundstück handelt es sich um ein Eckgrundstück, das seine Zuwegung sowohl vom Beppener Bruchweg als auch vom Winkelweg aus hat (siehe anliegende für die Ratsmitglieder beigefügte Luftbildaufnahme). Folglich kann das Grundstück dem Winkelweg zugeordnet werden.

Die Bezeichnung Winkelweg gibt es lediglich in der Gemeinde Thedinghausen, so dass hier keine Verwechslungen mit anderen Orten in der Samtgemeinde auftreten können.
In Intschede gibt es zwar die Straßenbezeichnung Winkel, aber aufgrund der unterschiedlichen Postleitzahlen besteht jedoch keine Verwechslungsgefahr.

Sofern sich der Rat für eine Umbenennung des Beppener Bruchweges entscheiden sollte, sollten neben den vom Antragsteller unterbreiteten Namensvorschlägen auch alte Flur- und Lagebezeichnungen in die Entscheidungsfindung mit einbezogen werden.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb2105.doc



Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen Wifö	Datum 01.06.2016	Drucksachen Nr. T. Wifö. 17. 529
-----------------------------------	----------------------------	--------------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	13.06.2016	11				

Bisheriger Beratungsgang:

Antrag der Gemeinschaft der Selbständigen in der Samtgemeinde Thedinghausen e. V. auf Bezuschussung von GEMA-Gebühren

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Thedinghausen gewährt der Gemeinschaft der Selbständigen in der Samtgemeinde Thedinghausen e. V. einen Zuschuss zu den GEMA-Gebühren (inkl. möglicher rechtlicher Auseinandersetzungen), die aufgrund der Durchführung des 40. Thänhuser Marktes im Jahre 2016 entstehen, mit maximal 3.000 € auf die Nettokosten. Der Zuschuss wird unter der Bedingung gewährt, dass die erhöhten GEMA-Gebühren ursächlich für Verluste bei der Durchführung des Thänhuser Marktes sind. Die Verluste sind durch den Antragsteller prüfbar nachzuweisen.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden außerplanmäßig bereit gestellt.

Sachverhalt:

Mit anliegendem Antrag (eingegangen am 27.05.2016) hat die Gemeinschaft der Selbständigen in der Samtgemeinde Thedinghausen e. V. einen Unterdeckungs-Zuschuss in Höhe von 6.000 € für den 40. Thänhuser Markt beantragt. Begründet wird dieser Antrag mit den enorm gestiegenen GEMA-Gebühren.

Die Recherchen der Verwaltung haben ergeben, dass sich die Abrechnungsmethoden der GEMA geändert haben und diese Änderungen die Veranstalter von Volksfesten vor erhebliche finanzielle Probleme stellen.

Eine vollumfängliche Umlage der erhöhten GEMA-Gebühren auf die Schausteller dürfte für den Thänhuser Markt 2016 aufgrund von bereits geschlossenen Verträgen schwer möglich und von den vielen kleinen Anbietern auch gar nicht finanzierbar sein.

Verwaltungsseitig ist daher auch geplant, zusammen mit den örtlichen Gewerbevereinen ein Gespräch mit Vertretern der GEMA zu terminieren.

Auf Nachfrage bei der GDS handelt es sich bei der Summe von 6.000 € um nicht gedeckte Netto-Beträge (also ohne Umsatzsteuer) und beinhaltet auch evtl. Kosten von Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten, sofern rechtliche Schritte eingeleitet werden müssen.

Aufgrund der überregionalen Bedeutung des Thänhuser Marktes sollten die Gemeinde Thedinghausen und die Samtgemeinde Thedinghausen für jeweils 50 % (also 3.000 €) des beantragten Unterdeckungs-Zuschusses eintreten.

Der Gemeindedirektor



Bie 7/6.2016

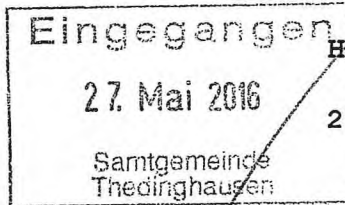


Gemeinschaft der Selbstständigen in der Samtgemeinde Thedinghausen e.V.

Gemeinschaft der Selbstständigen
in der Samtgemeinde
Thedinghausen e.V.

An den Rat der
Gemeinde Thedinghausen
Braunschweiger Straße 10

27321 Thedinghausen



Hägerstraße 25
27321 Thedinghausen

Sehr geehrter Bürgermeister Ehlers,
sehr geehrte Damen und Herren,

die GDS in der Samtgemeinde Thedinghausen beantragt hiermit eine
Ausfallbürgschaft in Höhe von 6000€ für den 40. Thänhuser Markt.

Sachverhalt:

*Die GDS hat bislang ohne finanzielle Unterstützung den Thänhuser
Markt ausgerichtet. Mittlerweile ist der Markt zum 2. größten
Volksfest im Landkreis geworden.*

*Im vergangenen Jahr hat nun die GEMA wohl auf Grund neuer Tarife den
Verein erheblich zur Kasse gebeten. Die Gema-Gebühren haben in allen
Jahren um die 1000-1400€ pro Thänhuser Markt betragen. Nach dem Markt
2015 ist dann eine Gebührenbescheid in Höhe von 5240€ erhoben worden.*

*Der Vorstand hat unverzüglich Einspruch gegen diesen Bescheid
eingelegt und das Anwaltsbüro von Hollen eingeschaltet. Dadurch
konnte erwirkt werden, dass der Freitagabend nicht von der Gema
berechnet wurde. Der Zahlbetrag lautete dann 3493,81€ für 2015.*

*In einem Schreiben der Gema wurde aber mitgeteilt, das für den Markt
2016 der volle Beitrag in Höhe von 5526,72€ berechnet werden.*

*Der Vorstand der GDS sieht sich außerstande, diese Mehrbelastung auf
die Schausteller, Festwirte und Kleingewerbetreibende umzulegen oder
aber dafür Mitgliedsbeiträge zu verwenden.*

*Auf Grund von Erkundigungen bei anderen Volksfesten müssen wir
feststellen, dass überall anders abgerechnet wird. Das Büro von
Hollen ist weiterhin mit der Sache betraut. Außerdem zahlen unsere
Festwirte für Ihre Zelte selber noch einmal Gema-Gebühren, alle
Fahrgeschäfte und Schausteller zahlen Pauschalen über den deutschen
Schaustellerverband an die Gema.*

... wir machen uns stark
für unsere Region!



Gemeinschaft der Selbstständigen in der Samtgemeinde Thedinghausen e.V.

Gemeinschaft der Selbstständigen
in der Samtgemeinde
Thedinghausen e.V.

Den Fraktionenvorsitzenden und Einzelratsmitgliedern möchten wir gerne die finanzielle Situation um die GDS und den Thänhuser Markt in einem Treffen erläutern.

Als Anlage fügen wir bei die Gebührenrechnung aus 2015 sowie den Tarif der Gema, auf den die Berechnung der Gebühren erfolgt. Außerdem einige Presseartikel aus dem Netz in gleicher Sache.

Mit freundlichen Grüßen



Durka 2. Vorsitzender

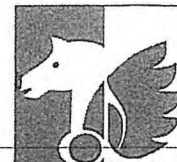


Wulf Schriftführer

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Wulf

... wir machen uns stark
für unsere Region!



Rechnung

Gemeinschaft der Selbstständigen
in der Samtgemeinde
Thedinghausen e.V. **GEMA**

Gemeinschaft der Selbstständigen in der Samtgemeinde Thedinghausen e.V.

GEMA • Bezirksdirektion Hamburg • Postfach 73 03 60 • 22123 Hamburg

Rechnungsdatum 18.03.2016
Ihre Kundennummer 0621419000
Telefon 040 679093-0
Telefax 040 679093-700
E-Mail bd-hh@gema.de

Gemeinschaft der Selbstständigen in der Samtgemeinde
Thedinghausen e.V.
Herrn Martin Thöle
Hinter den Heidgruben 1
27337 Blender

Rechnungsnummer	150523512569 1
-----------------	----------------

Für Ihre Musiknutzung stellen wir folgende Rechnung:

Detailaufstellung					
Datum / Zeitraum	Anzahl	Bezeichnung	Tarif-Merkmale	Gesellschaft	Betrag netto in €
19.09.2015	1	Thänhuser Markt, Veranstaltung Im Freien, Thedinghausen, Veranstaltung Im Freien, 27321 Thedinghausen	U-ST Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden, Veranstaltungsfläche (qm) 12.300 + 10% GVL Wiedergaberecht	GEMA	1.855,25
				GVL	185,53
				Summe	2.040,78
20.09.2015	1	Thänhuser Markt, Veranstaltung Im Freien, Thedinghausen, Veranstaltung Im Freien, 27321 Thedinghausen	U-ST Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden, Veranstaltungsfläche (qm) 12.300 + 10% GVL Wiedergaberecht	GEMA	1.855,25
				GVL	185,53
				Summe	2.040,78
Summe Detailaufstellung					4.081,56
Gesamtvertragsnachlass Bund der Selbständigen Niedersachsen-Bremen					-816,32
Rechnungsbetrag netto					3.265,24
Umsatzsteuer 7,00 %					228,57
Rechnungsbetrag brutto					3.493,81

Der Rechnungsbetrag brutto ist fällig am 04.04.2016.

Die Berechnung dieser Veranstaltung erfolgt auf der Grundlage unserer Recherche. Abweichend von Ihrer telefonischen Anmeldung haben wir vor Ort eine größere Veranstaltungsfläche ermittelt.

Der in dieser Rechnung ausgewiesene Gesamtvertragsnachlass wird unter dem Vorbehalt der fristgerechten Einreichung von Musikfolgen, bis spätestens 6 Wochen nach der Aufführung bzw. nach Erhalt der Rechnung (sofern Ihnen diese erst nach der Veranstaltung zugeht) erteilt. Andernfalls ist die GEMA berechtigt, den gewährten Nachlass gemäß Vereinbarung mit dem Gesamtvertragspartner anteilig zurück zu fordern.

Seite 1 von 1

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion Hamburg
www.gema.de

Schierenberg 66
22145 Hamburg
Telefon 040 679093-0
Telefax 040 679093-700
E-Mail bd-hh@gema.de

Der Vorstand
Dr. Harald Heker
(Vorstandsvorsitzender)
Lorenzo Colombini
Georg Oeller

Unsere Bankverbindung
Commerzbank vorm. Dresdner Bank
BIC: DRES DE FF 200
IBAN: DE94 2008 0000 0561 1970 00
GEMA UST-ID-Nr.: DE136622151

*... wir machen uns stark
für unsere Region!*





Allgemeine Bedingungen

Gemeinschaft der Selbstständigen
in der Samtgemeinde

Thedinghausen e.V.

Die Einwilligung erstreckt sich ausschließlich auf Art und Umfang derjenigen Nutzungen und Rechte der Gesellschaften, die in der Rechnung angegeben sind und für welche eine Vergütung berechnet wird. Die Einwilligung steht unter dem Vorbehalt der Zahlung der berechneten Vergütung. Dies gilt insbesondere für die Befugnis des Berechtigten, d.h. Urheber/Verleger, die Einwilligung der Verbindung eines Musikwerkes (mit oder ohne Text) mit Werbung zu geben.

Soweit die GEMA Vergütungen unter der Bezeichnung GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH, Hamburg), VG WORT (Verwertungsgesellschaft WORT, München), VG Media (Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, Berlin) und ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen, Bonn) berechnet, werden die Forderungen aufgrund der Inkassobeauftragung im Namen der GEMA und für Rechnungen der jeweiligen Gesellschaft geltend gemacht.

Der Rechnungsbetrag ist – soweit in den angewandten Vergütungssätzen nichts anderes bestimmt ist – unabhängig von der Anzahl der genutzten Werke des GEMA-Repertoires und unabhängig davon zu zahlen, in welchem Umfang die eingeräumten Rechte genutzt werden.

Eine Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte auf Dritte ist nicht zulässig.

Sofern bei einer berechneten Veranstaltung Musiker mitwirken, ist der GEMA eine Aufstellung (Musikfolge) über die bei der Veranstaltung benutzten Werke unmittelbar nach der Aufführung zu übersenden (§ 13b UrhWG).

Besondere Bedingungen

Werden Forderungen, die sich nicht aus einem Vertrag ergeben, berechnet, gilt die Einwilligung der GEMA erst als erteilt, wenn alle allgemeinen Bedingungen erfüllt sind. Bei fehlender Einwilligung behält sich die GEMA Schadenersatzansprüche vor.

Werden Forderungen auf Schadenersatz wegen unerlaubter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire der GEMA berechnet, erfolgt keine Einräumung der Nutzungsrechte oder Erteilung der Einwilligung (siehe unten).

Werden Forderungen aus Vertrag berechnet, gelten die aus dem jeweils betroffenen Vertrag ersichtlichen Bedingungen.

Erläuterungen

Abkürzungen auf der Rechnung

WR Wiedergaberechte (GEMA, VG WORT § 15 UrhG; GVL § 77 UrhG)

VR Vervielfältigungsrechte (GEMA, VG WORT § 16 UrhG; GVL § 75 UrhG)

GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten

VG WORT Verwertungsgesellschaft WORT

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH

ZWF Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen

Vergütungen für GVL und VG WORT

Die Vergütungen für GVL und VG WORT sind – soweit nicht anders angegeben – prozentuale Zuschläge auf die GEMA-Vergütung entsprechend den Tarifveröffentlichungen der Gesellschaften im Bundesanzeiger.

Kontrollkostenzuschlag

Der Kontrollkostenzuschlag ist Bestandteil des Schadenersatzanspruches wegen unerlaubter Nutzung von Urheberrechten gemäß § 97, 1 UrhG in Verbindung mit §§ 823 ff BGB. Lt. ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung beträgt der Kontrollzuschlag 100% der Normaltarifvergütung. Kontrollzuschläge werden nicht berechnet auf Ansprüche aus GVL-Wiedergaberecht.

... wir machen uns stark
für unsere Region!

Vergütungssätze U-ST

für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten und ähnlichen Festen, die im Freien auf öffentlichen Plätzen stattfinden

1.1.2016 (7)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze

1. Vergütungssatz je Veranstaltung in €

2016	80,68 €	je 500 qm
2017	81,55 €	je 500 qm

Für Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfeste mit einer Veranstaltungsfläche über 5.000 qm gelten in der Einführungsphase folgende Vergütungen:

2016	78,26 €	je 500 qm
2017	81,55 €	je 500 qm

2. Berechnung der Veranstaltungsfläche

Die Veranstaltungsfläche errechnet sich vom ersten bis zum letzten Stand (zur Berechnung der Länge) sowie von Häuserwand zu Häuserwand (zur Berechnung der Breite) unter Berücksichtigung der gesamten Straßenfläche einschließlich etwaiger Gehwege oder Straßenplätze sowie so genannter Fluchtwege, ohne Abzug von Flächen für Ausstellungsstände, Tische etc.

3. Musikaufführungen mit Eintrittsgeld oder sonstigem Kostenbeitrag

Die Vergütungssätze gemäß I. gelten für Feste ohne Eintrittsgeld oder sonstigen Kostenbeitrag. Sofern für die Teilnahme ein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag der Besucher/Gäste zu entrichten ist, finden die Vergütungssätze U-V mit der Maßgabe Anwendung, dass zur Ermittlung des Tarifparameters qm die Gesamtbesucherzahl zugrunde gelegt wird. Als Umrechnungsfaktor wird 1 ½ Besucher einem m² Veranstaltungsfläche gleichgesetzt.

GEMA Tarif für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden

II. Nachlässe

1. Sondernachlässe

Sondernachlässe für religiöse, kulturelle oder soziale Belange wurden bereits per pauschalen Abzug in die Vergütungssätze eingearbeitet.

2. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze U-ST finden für Feste mit Musikern – gleichgültig ob Berufs- oder Laienmusiker – sowie mit Tonträgerwiedergabe Anwendung.

2. Berechnung

Die Vergütungssätze werden für jeden Veranstaltungstag berechnet.

3. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikaufführungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musikaufführungen in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsplätze ist eine besondere Einwilligung erforderlich.

Bei Tonträgerwiedergabe wird die Einwilligung unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der aufgeführten Musikstücke.

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der aufgeführten Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Nutzungsrechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

Bei Live-Musik sind nur die Musikaufführungen abgegolten, für die zwischen dem Veranstalter und dem ausübenden Künstler ein Vertrag besteht.

GEMA Tarif für Unterhaltungsmusik bei Bürger-, Straßen-, Dorf- und Stadtfesten, die im Freien stattfinden

IV. Einreichung von Musikfolgen

Gemäß § 13 b Absatz 2 Satz 1 UrhWG sind Veranstalter von Live-Musik verpflichtet, nach der Veranstaltung eine Aufstellung über die bei der Veranstaltung benutzten Werke (Musikfolge) zu übersenden. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht innerhalb von 6 Wochen nach der Veranstaltung nicht nach, werden zusätzlich 10 % der für die Veranstaltung zu zahlenden Vergütung in Rechnung gestellt. Der Anspruch der GEMA auf Einreichung der Musikfolge bleibt hiervon unberührt.

V. Angemessenheitsregelung

(bisher Härtefallnachlassregelung) für Aufführungen / Veranstaltungen nach Abschnitt I.

Sofern die Zugrundelegung der Veranstaltungsfläche gemäß I. 1. eine unbillige Härte für den Veranstalter darstellt, erfolgt die Berechnung auf schriftlichen Antrag des Veranstalters nach der Anzahl der Besucher (Gesamtbesucher), die sich zum Zwecke der Teilnahme an der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche, wenn auch nur zeitweise, aufgehalten haben. Die Ermittlung der Gesamtbesucher ist der GEMA nachzuweisen. In den Fällen, in denen die Berechnung der Vergütungshöhe nach dieser Härtenachlassregelung vorgenommen wird, erfolgt die Einstufung in die Vergütungssätze I. mit der Maßgabe, dass 1 ½ Besucher je m² zugrunde gelegt wird.

Der Antrag ist spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung der GEMA schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Der Nachweis der Gesamtbesucherkzahl ist dem Antrag beizufügen.

Für den Fall, dass der Veranstalter seinen Obliegenheiten nach Ziffer V nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt, legt die GEMA zur Berechnung der Lizenzgebühr die Pauschalsätze gemäß I. der vorliegenden Vergütungssätze U-ST zugrunde.

Erfolgt die Abrechnung nach der Angemessenheitsregelung, wird mindestens 1/5 der Veranstaltungsfläche für die Berechnung der Vergütungshöhe zugrunde gelegt (Mindestsatz).

www.gema.de

Zivilrecht

GEMA-Gebühren für die Kieler Woche - Stadt Kiel haftet nicht als Veranstalterin

OLG Schleswig-Holstein, Pressemitteilung vom 08.12.2015 zu den Urteilen 6 U 54/13 und 6 U 43/14 vom 07.12.2015

Die Landeshauptstadt Kiel haftet nicht für die Nutzung von Urheberrechten bei allen musikalischen Darbietungen während der "Kieler Woche", sondern nur bei den von ihr selbst durchgeführten Musikveranstaltungen. Mit Urteilen vom 07.12.2015 wies der 6. Zivilsenat des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes die Klagen der GEMA gegen die Stadt Kiel auf Zahlung von insgesamt rund 800.000 Euro zurück.

Zum Sachverhalt:

Die GEMA nimmt als Verwertungsgesellschaft die musikalischen Aufführungs- und mechanischen Vervielfältigungsrechte von Urhebern wahr. Sie verlangt von der Stadt Kiel Zahlungen für die Nutzung von Urheberrechten durch musikalische Darbietungen während der "Kieler Woche" in den Jahren 2006 bis 2012 in Höhe von rund 800.000 Euro. In den Jahren 1995 bis 2005 hatten die GEMA und die Stadt Kiel jeweils pauschale Lizenzverträge für eine Reihe von Musikdarbietungen während der jeweiligen "Kieler Woche" abgeschlossen. In den Jahren 1995 bis 2005 nahm die Stadt Kiel mit Wissen der GEMA die jeweiligen Anbieter von Musikdarbietungen "in Regress", indem sie ihnen auf der Grundlage der pauschalen Lizenzverträge anteilige GEMA-Gebühren in Rechnung stellte.

Anlässlich der "Kieler Woche" im Jahr 2006 entschied sich die Stadt Kiel, keine weitere Pauschalvereinbarung mit der GEMA zu schließen. Sie zahlte lediglich die Gebühren für die von ihr selbst durchgeführten Musikveranstaltungen (Stadtteilfeste, Veranstaltung im Volkspark Gaarden und die entgeltlichen Konzerte auf der Krusenköppel). Die GEMA wollte wiederum, dass die Stadt Kiel für alle Veranstaltungsflächen der "Kieler Woche" die GEMA-Gebühren entrichtete.

Aus den Gründen:

Der GEMA steht wegen der öffentlichen Wiedergabe von Musikwerken anlässlich der "Kieler Woche" in den Jahren 2006 bis 2012 kein weiterer Zahlungsanspruch gegen die Landeshauptstadt Kiel zu. Die Landeshauptstadt Kiel ist im urheberrechtlichen Sinne nicht Veranstalterin oder Mitveranstalterin sämtlicher öffentlicher Musikdarbietungen auf allen anlässlich der "Kieler Woche" genutzten Flächen. Sie ist nur Veranstalterin im urheberrechtlichen Sinne der von ihr selbst durchgeführten Live-Musikdarbietungen und Tonträgerwiedergaben. Ein Veranstalter muss einen maßgebenden Einfluss auf die Veranstaltung haben. Das bloße Zurverfügungstellen eines Veranstaltungsraumes oder einer Veranstaltungsfläche macht den Betreffenden noch nicht zum Veranstalter. Zwar mussten sich alle Schausteller, Stand- und Bühnenbetreiber bei dem Kieler-Woche-Büro der Stadt Kiel unter Angabe von Größe der Stände, der Produktpalette und sowie der benötigten Stromanschlüsse anmelden. Nach Auffassung des Senats bestehen aber keine weiteren Anhaltspunkte dafür, dass die Stadt Kiel in Bezug auf weitere - von ihr nicht der GEMA mitgeteilte - Konzertveranstaltungen typische Aufgaben eines Konzertveranstalters ganz oder teilweise wahrgenommen hat, indem sie etwa in den organisatorischen oder technischen Ablauf der einzelnen Musikdarbietungen eingebunden oder in finanzieller Hinsicht an solchen Konzertveranstaltungen beteiligt war. Auch ist nicht ersichtlich, dass die Stadt Kiel bei den Veranstaltungen Dritter auf der "Kieler Woche" Einfluss auf Inhalt und Ausrichtung der jeweiligen Musikprogramme hatte.

Quelle: OLG Schleswig-Holstein



Volksfeste leiden unter der Gema

19. Januar 2014

Durch die veränderte Gebührenordnung der Gema gelten seit 2013 für öffentliche Musikveranstaltungen neue Tarife. Gerade Volksfeste werden dadurch mit höheren finanziellen Belastungen konfrontiert, oft zu Lasten der Veranstaltungen. Dann wird verhandelt – oder geklagt.

HUSUM/NEUMÜNSTER | Die gute Nachricht zuerst: vom 6. bis zum 10. August werden sie auch dieses Jahr wieder stattfinden – die „Husumer Hafentage“. Aber es gab Momente, da war das Weiterbestehen dieser im 33. Jahr bestehenden Traditionsveranstaltung längst nicht so sicher. Grund dafür ist die seit 2013 greifende Gebührenreform der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, kurz: Gema. Deren Aufgabe ist es, von öffentlichen musikalisch unterlegten Veranstaltungen eine Gebühr zu kassieren, die an Komponisten und Lizenzinhaber verteilt wird.

Statt der vormals üblichen rund 6000 Euro wollte die Gema im vergangenen Jahr plötzlich 12.000 Euro haben – eine Steigerung der Abgabe um satte 100 Prozent. Karl-Heinz Häuber, Geschäftsführer der Husumer HafenEvent GmbH, die als Veranstalter der Hafentage fungiert, bringt es auf den Punkt: „Wir haben sofort versucht gegenzusteuern. Wir hätten nicht weitermachen können, wenn wir nicht nach einer alternativen Lösung gesucht hätten.“ Jene bestand darin, drei Flächen der Veranstaltung, auf denen keine musikalischen Aktivitäten stattfinden, mit Einverständnis der Gema aus der Berechnung zu nehmen.

„Ursprünglich wurden ja von der Gema nur die Quadratmeter direkt vor einer Bühne berechnet, seit 2013 zählt die gesamte Veranstaltungsfläche der Hafentage“, erklärt Häuber. „Dadurch wäre die Gebühr explodiert. Wir konnten aber nachweisen, dass ein Handwerkermarkt, eine Kinderaktionsfläche und ein Flohmarkt, die mit zum Event gehören, abgetrennt vom Rest der Veranstaltung und ohne Musikbühne oder musikalische Beschallung sind.“ Nun zahlen die „Husumer Hafentage“, zu denen auch dieses Jahr wieder bis zu 80000 Besucher erwartet werden, rund 8000 Euro für eine um ein Drittel verkleinerte berechnete Fläche. Das sind trotzdem 2000 Euro mehr als die Jahre zuvor – und hat Konsequenzen: „Es geht natürlich zu Lasten des Programms“, sagt Häuber. Das sei unumgänglich. „Außerdem erhöhen sich die Mieten für die Stände und der Gewinn aus der Veranstaltung verkleinert sich.“

Noch härter als die „Husumer Hafentage“ traf es die „Holstenküste“ in Neumünster. Jahrelang hatte die Stadt als Veranstalter pauschal 9000 Euro für das zweitgrößte Stadtfest im Norden an die Gema gezahlt – 2013 sollten es dann plötzlich 35000 Euro sein. Die Stadt versuchte – ähnlich wie Husum – durch deutliche Verkleinerung der Fläche Geld zu sparen, von sieben Bühnen blieben vier übrig. Als trotzdem noch knapp 21.000 Euro fällig werden sollten, reichte die Stadt schließlich Klage ein und einigte sich kurz vor der Veranstaltung außergerichtlich auf eine Zahlung von 15.000 Euro. Doch in diesem Jahr ist das nicht mehr möglich. „Definitiv werden jetzt 20.800 Euro fällig“ sagt Stadtsprecher und Kösten-Organisator Stephan Beitz. Nach Rücksprache mit den Bühnenbetreibern, deren Kosten dadurch steigen, soll die „Holstenküste“, die im vergangenen Jahr rund 200.000 Menschen besuchten, trotzdem voraussichtlich im gleichen Umfang über die Bühne gehen wie 2013.

Die Verantwortlichen der „Kieler Woche“ geben sich derzeit recht zurückhaltend bezüglich der Gema-Gebühren: „Wegen eines seit Jahren laufenden Rechtsstreits mit der Gema können wir zu dem Thema leider keine Stellungnahme abgeben“, erklärt Stadtsprecher Arne Gloy und fügt lediglich hinzu, es gehe dabei um ein Gesamtpaket bei der Berechnung der Flächen und der daraus folgenden Höhe des Tarifs. Ausgang? Ungewiss.

Von sich kaum erhöhenden Kosten spricht hingegen Michael Reinhardt, Veranstalter der „Flensburg Nautics“. Durch die Gebührenreform hätten sich die Kosten für die maritime Großveranstaltung, die dieses Jahr wieder an einem verlängerten Wochenende (15.-17. August) startet, lediglich um 130 Euro verteuert. „Das ist zu verkraften.“

Die Gema: Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema) vertritt in Deutschland die Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht von denjenigen Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken, die als Mitglied in ihr organisiert sind. Sie vertritt etwa 3300 Mitglieder in Deutschland. Hinzu kommen etwa 6400 Komponisten, Textdichter und Verleger mit stark eingeschränkten Rechten sowie 55000 sogenannte angeschlossene „Mitglieder“ ohne vereinsrechtlichen Mitgliedsstatus und zwei Millionen Berechtigte im Ausland. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Nutzer von bei der Gema registrierten Werken, hauptsächlich Hersteller von Bild- und Tonträgern, Rundfunk- und Fernsehsender, Veranstalter von Live-Musik, Straßenfesten oder Weihnachtsmärkten müssen bei der Gema die Nutzungsrechte gegen eine Gebühr erwerben. Das Geld wird nach Abzug einer Verwaltungsgebühr an die Berechtigten, also die Urheber und Verlage, ausgezahlt.

Autor: Niko Wasmund

<http://www.derwesten.de/staedte/hattingen/plaene-der-gema-bedrohen-strassenfeste-in-hattingen-id6552336.html>

Straßenfeste

Pläne der Gema bedrohen Straßenfeste in Hattingen

13.04.2012 | 17:23 Uhr



Foto: Svenja Hanusch / WAZ FotoPool

Foto:

Hattinger Experten sehen wegen der drastischen Erhöhung für Musik-Rechte schwarz: Sie befürchten im schlimmsten Fall das Aus für Straßenfeste wie das Maifest. Dort wird bereits in diesem Jahr bewusst auf ein musikalisches Begleitprogramm verzichtet.

Ab Januar 2013 plant die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, kurz Gema, eine Vereinfachung ihres Tarifsystems: In Zukunft will sich die Gesellschaft sowohl bei Veranstaltungen mit Live-Musik als auch mit ab gespielter Musik an den Faktoren Eintrittsgelder in Ein-Euro-Schritten sowie Größe einer Veranstaltung in linearen 100 Quadratmeter-Schritten orientieren. Und das trifft die Hattinger Veranstalter, Gastronomen und Festbetreiber hart – es wird deutlich teurer.

„Das wird der Tod vieler Veranstaltungen sein“, prophezeit Georg Hartmann, Geschäftsführer vom Stadtmarketing. „Im schlimmsten Fall bedeutet die neue Tarifstruktur das Aus unserer Straßenfeste.“

Nutzungsgebühren verhindern musikalisches Begleitprogramm

Die Gema zerstöre bereits jetzt Musikveranstaltungen wie Hattingen Live mit ihren Nutzungsgebühren, ärgert sich Hartmann. „Beim kommenden Maifest verzichten wir bewusst auf ein musikalisches Begleitprogramm, um Kosten zu sparen“, erklärt der Stadtmarketing-Chef. Für ihn bedeute diese Maßnahme einen Qualitätsverlust der lokalen Straßenfeste. Für die Zukunft sehe er daher schwarz.

Auch Musiker und Veranstalter Andreas Löbbecke sieht die Zukunft der Musikfeste durch die Gema-Pläne beeinträchtigt: „Das neue Tarifsysteem bedeutet zwar nicht zwangsläufig das Ende für Straßenfeste und Konzerte an sich, aber es wird besonders bei den eintrittsfreien Veranstaltungen Einschnitte geben.“ Kulturelle Volksfeste wie das Altstadtfest würden „den Bach heruntergehen“. Er glaube an „einen großen Umbruch“.

Zudem werde die Veränderung des Tarifsystems noch ganz andere Folgen haben, prophezeit der Musiker: „Es wird in Zukunft mehr schwarze Schafe geben – viele Veranstalter werden ihre Aktivitäten gar nicht erst bei der Gema anmelden, um somit die Gebühren zu umgehen.“

Gema sieht das neue System einfacher und übersichtlicher

Die Gema selbst hingegen sieht in der veränderten Struktur eine positive Entwicklung: Die ursprünglich elf eigenständigen Tarife für Musik-Veranstalter beschränkt die Gesellschaft künftig auf zwei – für Tonträgermusik einerseits und Live-Musik andererseits, während die restlichen Tarife verloren gehen. Dadurch werde das System einfacher und übersichtlicher, heißt es aus München.

„Für einige Veranstalter mag sich die neue Struktur vielleicht positiv auswirken“, überlegt Gunda Otholt, Managerin der Gebläsehalle. Für die meisten stelle sie jedoch eine drastische Erhöhung der Gema-Gebühren dar. Für das Anliegen der Gesellschaft zeigt Otholt durchaus Verständnis. „Es ist wichtig, dass den Urhebern von Musik auch das Geld zukommt, das ihnen zusteht“, erklärt die Mitarbeiterin des Industriemuseums. Trotzdem ist sie skeptisch: „Erst nach der Einführung wird sich zeigen, ob diese wirklich so positiv ist wie die Gema es darstellt.“

Neben den Musik-Veranstaltern sind von den Veränderungen im Tarifsysteem besonders die Gastronomen betroffen.

Während sich Dirk Preuß, Inhaber vom Landhaus Siebe, bisher „noch keine Gedanken“ gemacht habe und erst einmal abwarten werde, zeigt sich Restaurant-Inhaberin Eva Grum zwar wütend, sie resigniert aber (noch) nicht: „Wir müssen uns danach richten, was uns vorgeschrieben wird, auch wenn es uns nicht passt – dagegen kann man ja leider nichts machen.“

Erhöhung um bis zu 534 Prozent

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband zeigt beispielhaft die Veränderungen der Gemeindegewerbesteuer-Gebühren ab dem kommenden Jahr auf: So wird es für kostenlose Musik-Veranstaltungen mit einer Fläche von 100 Quadratmeter keine Vergünstigungen geben. Bei einer eintrittsfreien Veranstaltung mit bis zu 200 Quadratmeter Fläche steigen die Gebühren bereits um 25 Prozent. Drastisch wird es ab einer Veranstaltungsfläche bis zu 600 Quadratmetern und einem Eintritt von 15 Euro – die Gebühren steigen hier um 81 Prozent. Bei einer Fläche von 2200 Quadratmeter und einem Eintrittspreis von 40 Euro beträgt die Erhöhung stolze 534 Prozent.

Julia Benkel